

Ergänzende Bedingungen Transport & Messelogistik Messelogistik

Art. 1 – Warenanlieferung und -annahme

Nach Ankunft am Messegelände werden alle eingehenden Waren durch die Fairlox Messe- & Eventlogistik GmbH ausgeliefert. Der Empfänger ist verpflichtet, die Annahme der Waren schriftlich zu bestätigen.

Sollte kein Personal des Empfängers vor Ort sein, behält sich die Fairlox Messe- & Eventlogistik GmbH das Recht vor, die Ware dennoch auszuliefern. In diesem Fall übernimmt Fairlox keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der Ware.

Alle Fahrzeuge müssen bei ihrer Ankunft auf dem Messegelände vollständig entladen werden. Ist dies aufgrund der Abwesenheit des Empfängers oder anderer Gründe nicht möglich, werden Standgeldkosten dem Empfänger in Rechnung gestellt.

Handelt es sich um wertvolle Güter und ist der Empfänger nicht anwesend, werden die Waren auf Kosten des Empfängers zwischengelagert, bis eine autorisierte Person am Stand anwesend ist.

Art. 2 – Zollabwicklung

Zollgebühren oder Zollsicherheitsleistungen, die durch den Auftragnehmer verursacht werden, sind unverzüglich vor Verlassen des Messegeländes zu begleichen oder es ist eine entsprechende Sicherheit zu hinterlegen.

Art. 3 – Beschlagnahme und Lagerung bei Terminproblemen

Sollten Zollgebühren oder Sicherheitsleistungen nicht beglichen werden, behält sich die Fairlox Messe- & Eventlogistik GmbH das Recht vor, die betroffenen Waren zu beschlagnahmen.

Wird ein Anliefertermin durch den Transportauftraggeber vorgegeben und kann dieser durch die Messegesellschaft oder den Veranstalter nicht eingehalten werden, ist die Fairlox Messe- & Eventlogistik GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Auftraggebers in das nächstgelegene Lager weiterzuleiten und dort zwischenzulagern.

Art. 4 – Umgang mit Leergut

Das Leergut muss gemäß den von der Messegesellschaft vorgegebenen Terminen aus der Ausstellungshalle entfernt werden. Erfolgt dies nicht fristgerecht, wird das Leergut auf Kosten des Ausstellers zwischengelagert.

Die Rücklieferung des Leerguts erfolgt nach Ende der Messe und kann unter Umständen während der gesamten Nacht dauern. Für nicht versichertes Leer- oder Vollgut übernimmt Fairlox bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

Art. 5 – Schadensmeldung

Verluste oder Schäden an Waren, die während der Handhabung auf dem Messegelände entstehen, sind unverzüglich telefonisch unter +41 71 558 2302 und per E-Mail an info@fairlox.ch zu melden. Zusätzlich muss beim durchführenden Messespediteur ein Schadensprotokoll erstellt werden.

Hierzu ist es notwendig, dass die Vertretung des Empfängers vor Ort das Büro des Messespediteurs aufsucht und den Schaden dokumentieren lässt. Für Schäden, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, durch unzureichende oder fehlende Verpackung verursacht wurden oder nachträglich gemeldet werden, übernimmt Fairlox keine Haftung.

Art. 6 – Haftungsausschluss für Inhalte

Die Fairlox Messe- & Eventlogistik GmbH übernimmt keine Haftung für den Inhalt von Kisten, Kartons, verschweißten und bandagierten Paletten sowie lose angelieferten und dadurch nicht rechtzeitig zählbaren Ladungen.

Art. 7 – Schadenersatz

Sofern ein haftpflichtiger Tatbestand vorliegt, richtet sich der Schadenersatz nach den gültigen allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS. Der Schadenersatz beträgt maximal SZR 8,33 pro kg Bruttogewicht des betroffenen Teils der Sendung, jedoch höchstens SZR 20.000,00.
